

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170 D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40 Telefax 030.40 81-4999 post@dbb.de www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin
An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

21. März 2012 AZ: GB 1-Schö/Ste 5.0 Durchwahl: 50 00

Info-Nr.: 20/2012

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesarbeitsgericht hat in einer am 20. März 2012 veröffentlichten Entscheidung festgestellt, dass die im TVöD vorgesehene Staffelung der Urlaubsansprüche nach Alter unwirksam ist, weil jüngere Beschäftigte damit diskriminiert werden.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 20. März 2012 (9 AZR 529/10) entschieden, dass die Differenzierung der Urlaubsansprüche nach Lebensalter jüngere Beschäftigte benachteiligt und damit mit den Regeln des Antidiskriminierungsgesetzes nicht vereinbar sei. Nach § 26 TVöD staffeln sich die Urlaubsansprüche dergestalt, dass bis zum 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage als Urlaub gewährt werden. Das Gericht sieht darin eine Benachteiligung jüngerer Beschäftigter, da im 30. wie im 40. Lebensjahr noch nicht davon ausgegangen werden könne, dass ein altersbedingter zusätzlicher Erholungsbedarf besteht. Der Senat hat dabei offen gelassen, ob eine größere Schutzbedürftigkeit im höheren Alter gegeben sei.

Das Urteil liegt zurzeit noch nicht mit der schriftlichen Begründung vor, so dass eine konkrete Aussage zu den Wirkungen im Einzelnen noch nicht möglich ist. Die Entscheidung betrifft weiterhin nur den TVöD. Eine unmittelbare Erstreckung auf den Beamtenbereich gibt es nicht, insbesondere sind die geltenden urlaubsrechtlichen Vorschriften damit nicht unwirksam. Gleichwohl sind die das Urteil tragenden, an den Vorgaben des AGG ausgerichteten Erwägungen auch hier zu beachten.

Auch in den Urlaubsregelungen des Bundes und der Länder sind entsprechende Altersstaffelungen vorgesehen. Der dbb erwartet deshalb eine entsprechende beamtenrechtliche Umsetzung, die den Grundsätzen des AGG gerecht wird und im Gleichklang mit den Regelungen für Tarifkräfte steht.

Im Bund und in den Ländern gelten unterschiedliche Fristen für den Verfall der Urlaubsansprüche des Vorjahres. Eine Übersicht dazu ist als Anlage beigefügt. Sollte der Höchsturlaubsanspruch noch nicht erreicht sein, empfiehlt der dbb, unter Berufung auf die in der BAG-Entscheidung formulierten Grundsätze, möglichst bald für die Jahre 2011 und 2012 einen Antrag auf Erweiterung des Jahresurlaubs auf den höchsten Satz und Übertrag des daraus resultierenden Restes aus 2011 zu stellen.

Die Pressemitteilung des BAG (**Anlage 1**), der Newsletter des dbb (**Anlage 2**) zu der Entscheidung vom heutigen Tage, ein Musterantragsschreiben (**Anlage 3**) und die Übersicht der Urlaubsregelungen (**Anlage 4**) sind beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)
- Bundesvorsitzender -

Anlagen

Bundesarbeitsgericht

Pressemitteilung Nr. 22/12

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer

Gemäß § 3 Abs. 1 BUrlG beträgt der nach § 1 BUrlG jedem Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr zustehende bezahlte Erholungsurlaub mindestens 24 Werktage. Anders als § 26 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (*TVöD*) knüpft die gesetzliche Regelung damit die Dauer des Urlaubs nicht an das Lebensalter des Arbeitnehmers. Diese Tarifvorschrift regelt, dass bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage beträgt. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 TVöD ist für die Berechnung der Urlaubsdauer das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AGG iVm. § 1 AGG dürfen Beschäftigte ua. nicht wegen ihres Alters benachteiligt werden, wobei eine unmittelbare Benachteiligung vorliegt, wenn eine Person wegen ihres Alters eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Die am 27. Oktober 1971 geborene und seit 1988 beim beklagten Landkreis beschäftigte Klägerin wollte festgestellt haben, dass ihr in den Jahren 2008 und 2009 und damit schon vor der Vollendung ihres 40. Lebensjahres über den tariflich vorgesehenen Urlaub von 29 Arbeitstagen hinaus jeweils ein weiterer Urlaubstag zugestanden hat. Sie hat gemeint, die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD verstoße gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Alters. Das Arbeitsgericht hat ihrer Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landkreises das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg und führte zur Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts. Der Klägerin steht für die Jahre 2008 und 2009 jeweils ein weiterer Urlaubstag als Ersatzurlaub zu. Die Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD benachteiligt Beschäftigte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unmittelbar und verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters. Die tarifliche Urlaubsstaffelung verfolgt nicht das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen. Ein gesteigertes Erholungsbedürfnis von Beschäftigten bereits ab dem 30. bzw. 40. Lebensjahr ließe sich auch kaum begründen. Der Verstoß der in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD angeordneten Staffelung der Urlaubsdauer gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters kann nur beseitigt werden, indem die Dauer des Urlaubs der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise "nach oben" angepasst wird, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

dbb newsletter Nr. 035/12 - 20.03.2012

BUNDESARBEITSGERICHT KIPPT ALTERSABHÄNGIGE STAFFELUNG VON URLAUBSTAGEN

Ab sofort stehen jüngeren Angestellten im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen pro Jahr bis zu vier Tage mehr Urlaub zu. Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt erklärte am heutigen Dienstag (20. März 2012) die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) für unwirksam (9 AZR 529/10). Damit haben alle Beschäftigen Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr.

"Die dbb tarifunion begrüßt diese Entscheidung für eine altersunabhängige und damit diskriminierungsfreie Urlaubsdauer für alle Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes", sagte Frank Stöhr, 1. Vorsitzender der dbb tarifunion und dbb Vize. "Wir sehen uns damit im Prozess der 2003 begonnenen Neugestaltung des Tarifrechts im Öffentlichen Dienst bestätigt.

Ziel dieses Prozesses war und ist auch, Diskriminierungstatbestände wegen Alters abzubauen. Und wer die Arbeitsverdichtung aufgrund des massiven Personalabbaus im Öffentlichen Dienst kennt, weiß auch, dass hier kein Sahnehäubchen vergeben wurde. Wir werden unsere Mitglieder dazu auffordern, die Mehr-Urlaubstage geltend zu machen."

Bisher bekommen Beschäftigte laut TVÖD bis zum 30. Lebensjahr 26 Tage Urlaub, bis 40 Jahre werden 29 Urlaubstage gewährt, ab 40 Jahren gibt es 30 Tage. Die obersten deutschen Arbeitsrichter sahen darin einen Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Diese Staffelung nach dem Alter benachteilige jüngere Arbeitnehmer, begründete der neunte Senat. "Die tarifliche Urlaubsstaffelung verfolgt nicht das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älteren Menschen Rechnung zu tragen", erklärte das Gericht. Auch lasse sich kaum ein gesteigertes Erholungsbedürfnis von Beschäftigten bereits ab 30 beziehungsweise 40 Jahren begründen. Geklagt hatte eine Mitarbeiterin des Landkreises Barnim (Brandenburg). Die im Oktober 1971 geborene Frau verlangte für die Jahre 2008 und 2009 jeweils einen weiteren Urlaubstag. Während das Landesarbeitsgericht ihre Klage abgewiesen hatte, stellte jetzt wieder das Urteil aus der ersten Instanz her.

Redaktion: Cornelia Krüger

Herausgeber: dbb Bundesleitung, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin Sie können das Abonnement Ihres Newsletter jederzeit unter http://infomail1.dbb.de/sProf?mecL=v7DRVUU56ze3SkGbqxBdHSESv0fhlqGu ändern.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zum dbb newsletter haben, wenden Sie sich bitte an die dbb Internetredaktion unter mailto:redaktion@dbb.de Weitere Informationen unter www.dbb.de oder auf Facebook (https://www.facebook.com/dbb.online)

Absender
Zuständige Personalstelle
Datum
Geltendmachung weiterer Urlaubstage ab dem Jahr 2011 BAG-Urteil: Unwirksamkeit der Lebensaltersstaffelung zur Dauer des Erholungsurlaubs
Sehr geehrte Damen und Herren,
das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die tarifvertragliche Staffelung der Dauer des Erholungsurlaubs nach dem Lebensalter gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG verstößt und unwirksam ist (BAG, Urteil vom 20. März 2012, Aktenzeichen 9 AZR 529/10). Es wird davon ausgegangen, dass der in der BAG-Entscheidung zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke entsprechend auf die Urlaubsregelungen der Beamten Anwendung findet. Das AGG als Bundesgesetz verbietet diskriminierende Regelungen u. a. wegen des Alters. Die Urlaubsregelung im Beamtenbereich sieht eine Staffelung der Urlaubshöhe nach dem Lebensalter vor. Diese diskriminierenden Wirkungen verstoßen gegen die Regelungen des AGG und sind unwirksam. Daher steht mir der höchste Urlaubsanspruch von insgesamt 30 Arbeitstagen im jeweiligen Urlaubsjahr zu.
Hiermit beantrage ich, die mir dem BAG-Urteils entsprechend zustehenden
(zutreffendes bitte ankreuzen)
□ weiteren Urlaubstage für das Kalenderjahr 2011 festzustellen und in das Kalenderjahr 2012 zu übertragen. (Diese Urlaubstage beabsichtige ich ab dem anzutreten.) Die Gewährung bitte ich zeitnah zu bestätigen.
□ 30 Arbeitstage als Erholungsurlaub für das Kalenderjahr 2012 und nachfolgend schriftlich zu bestätigen.
Mit freundlichem Gruß
Unterschrift

^{*} Die zusätzlichen Urlaubstage aus 2011 müssen bis spätestens zu dem Zeitpunkt, den die jeweilige Urlaubsverordnung als Enddatum vorsieht, genommen sein.

Übersicht Erholungsurlaub und Verfallsregelungen in Bund und Ländern

Land	Urlaubsanspruch	Verfallfristen
Bund	 Erholungsurlaubsverordnung Für A1 bis A 14 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, 26 Tage bis zum vollendeten 40. Lebensjahr, 29 Tage nach vollendetem 40. Lebensjahr, 30 Tage, § 5 Abs. 1 	Regelfall ¹ : Verfall innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres, § 7 Satz 2
Baden-Württemberg	 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO; vor dem vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, ab dem vollendeten 30. Lebensjahr 29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 21 	Regelfall: Verfall, wenn nicht bis zum 30. September des nächsten Jahres genommen, § 25
Bayern	Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) • vor dem vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, • nach dem vollendeten 30. Lebensjahr 29 Arbeitstage, • nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 3 Abs. 1	Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist und nicht nach § 11 < Ansparen>übertragen werden kann, verfällt. Diese Frist kann angemessen verlängert werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. § 10 Abs. 1

-

¹ Regelfall: Für alle Urlaubsfälle ohne Krankheit, Ansparmodell, besondere Eintrittszeiten oder Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen.

Land	Urlaubsanspruch	Verfallfristen
Berlin	Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (Erholungsurlaubsverordnung - EUrIVO) Für A1 bis A 14 • bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, 26 Tage • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr, 29 Tage • nach vollendetem 40. Lebensjahr, 30 Tage, § 4 Abs. 1	Regelfall: Verfall innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres, Die Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen; in diesen Fällen verfällt der Urlaub achtzehn Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres. § 9 Abs. 2
Brandenburg	Verordnung über Erholungsurlaub und Dienstbefreiung der Beamten und Richter im Land Brandenburg EUrlDbV) • bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, • nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 2 Abs. 1	Mit Ausnahme des nach § 8 angesparten Teils verfällt Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres genommen worden ist, § 10 Satz 2.
Bremen	Bremische Urlaubsverordnung BremUrIVO • bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, • nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 6 Abs. 1	Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt, § 9 Satz 2

Land	Urlaubsanspruch	Verfallfristen
Hamburg	Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamtinnen und Beamten HmbEUrIVO) • bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, • nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 6	Regelfall: Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt; § 13 Abs. 2
Hessen	Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen – HUrlVO) Er beträgt bei einem Lebensalter von • bis zu 30 Jahren 26 Arbeitstage, • über 30 bis 40 Jahren 29 Arbeitstage, • über 40 bis 50 Jahren 30 Arbeitstage, • über 50 Jahren 33 Arbeitstage, § 5 Abs. 1	Regelfall: Verfall, wenn nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten, § 9 Abs. 2,
Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen	Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO bis zum vollendeten 30.Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40.Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40.Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 4 Abs. 1.	Regelfall: Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt, § 8 Abs. 1

Land	Urlaubsanspruch	Verfallfristen
Nordrhein-Westfalen	Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen undBeamten und Richterinnen und Richterim Lande Nordrhein-Westfalen - EUV • vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, • vor vollendetem 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage • nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 5 Abs. 2	Regelfall: Resturlaub, der nicht der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt, § 8 Abs. 2
Rheinland-Pfalz	 Urlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte in Rheinland-Pfalz (UrlVO) bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 8 Abs. 1. 	Regelfall: Urlaub, der nicht bis zum 30. September des Folgejahres abgewickelt wurde, verfällt, § 11 Abs. 1
Saarland	 UrlVO) bis zum vollendeten 30.Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40.Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40.Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 5 Abs. 1. 	Regelfall: Der Urlaub muß spätestens bis zum 30.September des dem Urlaubsjahr folgenden Jahres erteilt und genommen sein; § 7 Abs. 1

Land	Urlaubsanspruch	Verfallfristen
Sachsen	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen – SächsUrIVO) • bis zum vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, • ab vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 2 Abs. 2	Regelfall: Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt, § 6 Abs. 1
Sachsen-Anhalt	Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (- UrlVO) • bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und • nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 4 Abs,. 1.	Regelfall: Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt, § 9 Satz 2

Land	Urlaubsanspruch	Verfallfristen
Schleswig-Holstein	Landesverordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter - EUVO - • bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, • bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, • nach dem vollendeten 40. Lebensjahr. 30 Arbeitstage, § 4 Abs. 1	Regelfall: Erholungsurlaub, der nicht bis zum 30. September des folgenden Jahres abgewickelt worden ist, verfällt, § 6 Abs. 1
Thüringen	 Thüringer Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter ThürUrlV) bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, § 5 Abs. 1. 	Regelfall: Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres abgewickelt worden ist, verfällt, § 7 Abs. 1